Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 3. Februar eingereichten und am selben Tag begründeten Motion (*TGR* S. 201) beantragen Grossrätin Antoinette Romanens und 18 Mitunterzeichner dem Staatsrat die Teilrevision des Gesetzes vom 23. November 1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens. Ihr Anliegen ist es, dass für jede im Kanton wohnhafte Person, die eine vormundschaftliche Massnahme beantragt oder der gegenüber eine solche angeordnet wird, gleichwertige Bedingungen gelten.

Sie heben die grossen Unterschiedlichkeiten in der Funktion der Amtsvormünder im Kanton hervor. In den städtischen Zentren und im Sensebezirk haben die Gemeinden vollständig professionalisierte Dienststellen geschaffen. In zahlreichen ländlichen Regionen hingegen üben die Vormünder äusserst komplexe Mandate aus, ohne eine richtige Grundausbildung genossen zu haben und ohne über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nötigen sozialen, juristischen und administrativen Kompetenzen zu verfügen.

Für die Motionärin stehen drei Zielsetzungen im Vordergrund :

- 1. Jede Gemeinde schafft individuell oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Amtsvormundschaftsdienst :
- 2. Zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsvorgaben auf dem gesamten Kantonsgebiet wird diese aus Berufsvormündern oder Vormündern, die eine Professionalität anstreben, bestehende Dienststelle sich nach Normen richten müssen:
 - a) Anstellungsbedingungen für Amtsvormünder : Kompetenzprofil, Entlöhnung, Verfahren für die Erstellung von Berichten über die verrichtete Sozialarbeit, ...
 - b) minimale Grundausbildung und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen (VSAV, bestehende Vereinigung berufmässiger Amtsvormünder, ...)
 - c) Entlöhnung nach Kompetenzen und Verantwortung
 - d) Beschränkung der den nicht Berufsvormündern zugeteilten Fälle.
- 3. Die bevormundeten Personen müssen sich, unabhängig von ihrem Wohnort, im ganzen Kanton in der gleichen Grössenordnung finanziell am Mandat beteiligen.

Antwort des Staatsrats

1. Die Motionärin verlangt eine Änderung des Gesetzes über die Organisation des Vormundschaftswesens (GOV), um jede Gemeinde zur Schaffung eines Amtsvormundsdienstes zu verpflichten. Mit Verweis auf Artikel 12 GOV, der den Gemeinden erlaubt, einen oder mehrere Amtsvormünder zu bestellen, beanstandet die Motionärin die Einstellung zahlreicher Gemeinden, die bis heute keine professionelle Dienststelle geschaffen haben, und die sich mit diesem Thema nicht beschäftigen.

Das Vormundschaftsrecht wird ausschliesslich durch Bundesrecht, nämlich durch die Artikel 360 ff. des Zivilgesetzbuches, geregelt. Die Restkompetenz der Kantone bezieht sich auf die Organisation der Vormundschaftsbehörden (Art. 361 ZGB), die Bestimmung des Verfahrens (Art. 373 ZGB) und den Erlass von Ausführungsbestimmungen (Art. 52 des Schlusstitels).

Der Kanton Freiburg hat am 22. November 1911 ein Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch angenommen, das in den Artikeln 101 - 155 das Vormundschaftswesen behandelt und hinsichtlich der Organisation vormundschaftlichen Behörden das Gesetz auf über die Organisation Vormundschaftswesens verweist. Aus diesen beiden Gesetzen geht hervor, dass die Verpflichtungen der Gemeinden im Vormundschaftsbereich sehr beschränkt sind, haben sie doch gemäss den Artikeln 102 und 103 EGZGB «alle Fälle der Bevormundung namhaft zu machen und sich über die Vormundschaft und die Personen, die zu deren Übernahme als geeignet erscheinen, zu äussern».

« Artikel 102

Alle Fälle der Bevormundung sind durch die Eltern sowie durch die Beamten und Behörden, die darauf zu achten haben, insbesondere durch die Gemeinderäte, dem Friedensgericht namhaft zu machen. Dieses kann auch von Amtes wegen vorgehen.

Artikel 103

Der Gemeinderat des Wohnsitzes des Unmündigen oder des Entmündigten hat sich über die Vormundschaft sowie über die Personen, die zu deren Übernahme als geeignet erscheinen, zu äussern. Äussert er sich nicht von sich aus, so lädt ihn das Friedensgericht ein, es zu tun. »

Im Gegensatz zu anderen Kantonen (VS, BE, JU) nehmen die freiburgischen Gemeinden nicht die Rolle einer Vormundschaftsbehörde wahr, wird diese Funktion doch durch die freiburgische Gesetzgebung dem Friedensgericht übertragen, welches gemäss Bundesrecht allein zuständig ist, um einen Vormund zu wählen (Art. 379, 391 ZGB) und gemäss Artikel 416 ZGB dessen Entschädigung festzusetzen.

Beim jetzigen Stand der Gesetzgebung bestehen somit für die Gemeinden keine anderen Verpflichtungen, als die Fälle von Bevormundung zu melden und die Personen zu bezeichnen, die das Amt eines Vormunds übernehmen könnten. Es ist daher kaum verständlich, wenn die Motionärin die Intervention der Oberamtmänner zur Sprache bringt, welche die Gemeinden hinsichtlich der Organisation eines Amtsvormundsdienstes zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung aufrufen sollen.

Der Staatsrat stellt fest, dass die Motion darauf hinausläuft, den Gemeinden eine neue Verpflichtung, verbunden mit einem beträchtlichen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand, aufzuerlegen. Diese Ausdehnung der Aufgaben der Gemeinden wäre verständlich, wenn vorgesehen wäre, diesen gleichzeitig die Funktion einer Vormundschaftsbehörde zu übertragen, sodass sie für diese Aufgabe die volle Verantwortung tragen müssten. Dies scheint aber beim heutigen Stand der Dinge nicht der Fall zu sein. Die Motionärin möchte den Gemeinden die Schaffung eines Berufsvormundsdienstes vorschreiben, ohne ihnen die entsprechenden Entscheid- und Geschäftsbefugnisse einzuräumen. Mit anderen Worten müssten die Gemeinden qualifiziertes Personal anstellen, das dann seine Aufgaben ausschliesslich unter der Verantwortung einer vom Kanton abhängigen Behörde verrichten müsste. Eine solche Verpflichtung liefe den Grundsätzen betreffend Teilung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden zuwider und würde auch einen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten.

2. Der Staatsrat räumt ein, dass die Komplexität gewisser Mandate den Beizug von professionellen Leuten erforderlich macht; gleichzeitig muss er aber erkennen, dass der Rückgriff auf private Vormünder in zahlreichen Fällen den betroffenen Personen eine bessere Betreuung gewährleistet. Er teilt diesbezüglich die Meinung des Gemeindeverbandes und der Konferenz der Friedensgerichte, die die ausgezeichnete Arbeit der privaten Vormünder hervorheben, welche oftmals mehr Wert auf persönliche Beziehungen legen.

Nach Ansicht der Konferenz der Friedensgerichte wäre die systematische Professionalisierung dieser Funktion ein schwerer Fehler, umsomehr, als die Tendenz dahin geht, die Mitwirkung von Privatpersonen vorzuziehen und alles daran zu setzen, diese bei der Verrichtung ihrer Arbeit zu unterstützen, indem ihnen namentlich eine Grundausbildung und eine Weiterbildung geboten wird.

Es gilt hier zu betonen, dass das neue Bundesrecht das System mit einem Amtsvormund (das heisst einer einzigen Person, die allein mehr als 150 Mandate betreut) nicht mehr erlauben wird. Die Vormundschaftsbehörde wird die mit dem Mandat betraute Person ausdrücklich mit Namen bezeichnen müssen. Diese wird auch keine Akten mehr per Delegation an Mitarbeiter abtreten können.

Es darf auch nicht , wie dies bei der Motion der Fall zu sein scheint, vergessen werden, dass das Auswahlverfahren hinsichtlich der Person des Vormunds und dessen Entschädigung im Bundesrecht geregelt sind, und dass es zumindest zweifelhaft ist, ob der Kanton, wie dies die Motionärin wünscht, die Anzahl der einem nicht professionellen Amtsvormund anvertrauten Fälle beschränken kann.

3. Der Staatsrat ist sich der Schwachpunkte unserer gegenwärtigen Organisation im Vormundschaftsbereich bewusst, hat er doch die Restrukturierung der Friedensgerichte an die Hand genommen, ohne die Revision des Bundesrechts abzuwarten. Er ist der Meinung, dass die Professionalisierung der Friedensgerichte bessere Rahmenbedingungen für die Vormünder und Beistände schaffen wird. Parallel zu dieser Vorkehrung hat er die Justizdirektion beauftragt, eine Ausbildung für die Mitglieder der Friedensgerichte und die Mandatsträger zu organisieren. Eine aus Vertretern des Kantonsgerichts, der Konferenz der Friedensgerichte, der Justizdirektion und aus Vormündern zusammengesetzte Arbeitsgruppe ist gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Soziale Arbeit an der Ausarbeitung eines Ausbildungsprogramms für vormundschaftliche Mandatsträger und Mitglieder der Friedensgerichte.

Der Staatsrat ist daher der Meinung, dass es angebracht ist, die Restrukturierung der Friedensgerichte und das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über den Erwachsenenschutz abzuwarten, um im Rahmen der kantonalen Kompetenzen die Situation der Vormünder neu zu überdenken.

Zusammenfassend beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 13. September 2005